

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg

vom 20. Februar 2012

Aufgrund von Art. 13, 5 Abs. 4, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 15. Dezember 2010 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Die Studierenden erwerben im Bachelorstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf den Gebieten der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Elektro- und Informationstechnik und des Maschinenbaus. Mit diesem Wissen entwickeln sie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden, können diese praktisch anwenden und weiterentwickeln. Dazu gehören auch fächerübergreifende Kenntnisse.
- (2) Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über breite Methodenkompetenz. Sie sind imstande, komplexe Probleme durch selbstständige und zielgerichtete Anwendung ingenieurwissenschaftlicher Methoden zu lösen, innovative technische Lösungen zu entwickeln und diese unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe auch bei sich häufig ändernden Anforderungen zu beurteilen.
- (3) Die Studierenden werden darin geschult, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. Sie verfügen am Ende ihres Studiums nicht nur über Teamkompetenz, sondern auch über kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, komplexe Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten in deutscher und englischer Sprache argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. Sie sind in der Lage, in einem internationalen Arbeitsumfeld zu arbeiten.
- (4) Die Absolventen und Absolventinnen sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten und können Arbeitsprozesse analysieren und reflektieren. Dadurch ist es ihnen möglich, Auswirkungen der Regenerativen Energien und Energieeffizienz auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und verträglich zu gestalten sowie sicherheitstechnische, wirtschaftliche und rechtliche Erfordernisse zu

berücksichtigen. Sie sind mit den erworbenen Lern- und Arbeitstechniken fähig, lebenslange Lernprozesse eigenständig zu gestalten.

- (5) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von einfachen Fach- und Führungsaufgaben und dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.
- (6) Bedingt durch die Bandbreite des Themas „Regenerative Energien und Energieeffizienz“ sowie die späteren Einsatzgebiete wird eine breite Grundlagenausbildung auf den Gebieten Elektrotechnik, Maschinenbau und Betriebswirtschaft angestrebt. Dadurch sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, neben der technischen Bewertung der Möglichkeiten ebenso eine wirtschaftliche Betrachtung vorzunehmen. Die zukunftsweisenden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und die Aufgabenstellungen zum Einsatz regenerativer Energieträger führen oftmals zu komplexen Fragestellungen, die eine systemische Betrachtungsweise der Zusammenhänge erfordert. Dies sind neben der technischen Realisierbarkeit die Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit sowie Akzeptanz bei den Beteiligten. Aus diesem Grunde ist in dem Studiengang die Entwicklung methodischer Kompetenz u. a. in Praktika und im Modul Projektmanagement vorgesehen.
- (7) Das Studium soll für Ingenieurtätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
 - Entwicklung und Projektierung von Energiesystemen auf Basis erneuerbarer Energien,
 - Bewertung der Einsatzmöglichkeiten und Einschränkungen der verschiedenen Arten von erneuerbaren Energien,
 - Ausarbeitung von Konzepten zur Steigerung der Energieeffizienz,
 - Wirtschaftliche Bewertung von Energiekonzepten,
 - Leitung von Projekten erneuerbarer Energien,
 - Vertrieb,
 - Montage, Inbetriebsetzung und Service,
 - Betrieb und Instandsetzung,
 - Überwachung und Begutachtung.

Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in der freien Praxis.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in jeweiliger Fassung verfügen.
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber, die keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben (z. B. Abiturienten) oder die Ausbildungsrichtung nach Abschluss der FOS/BOS wechseln, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen. In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn bis spätestens zum Eintritt in das praktische Studiensemester (Antritt Modul Nr. 22) gemäß § 5 abgeleistet und anerkannt wird.

§ 4 **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte und umfasst sieben Studiensemester. Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten beiden Studiensemester, der zweite Studienabschnitt die restlichen Studiensemester.
- (3) Der zweite Studienabschnitt beinhaltet ein praktisches Studiensemester im 5. Studiensemester sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit im 7. Studiensemester. Im zweiten Studienabschnitt ist einer der drei Schwerpunkte Elektronik, Energie- und Automatisierungstechnik oder Nachrichten- und Informationstechnik zu wählen.

§ 5 **Praktisches Studiensemester**

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das 5. Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum mit ingenieurnaher Tätigkeit sowie Lehrveranstaltungen lt. Studienplan, die entweder studienbegleitend an einem Wochentag und/oder in Blockveranstaltungen zu Semesterbeginn und/oder Semesterende stattfinden.
- (2) Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6 **Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht**

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits¹, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

¹ Im Weiteren kurz mit Credits bezeichnet.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultäten Elektro- und Informationstechnik und Maschinenbau erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je (Teil-)Modul und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 - c) die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
 - d) die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 - e) die Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 - f) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - g) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Grundlagen der Elektrotechnik 1“ und „Mathematik 1“ (Nr. 2.1 und Nr. 1.1 lt. Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 30 Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum Industriepraktikum (Modul Nr. 22.1 gemäß Anlage) setzt voraus, dass alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden wurden.

§ 9 Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 ECTS-Punkte erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern aus der Reihe der hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Fakultäten Elektro- und Informationstechnik sowie Maschinenbau gebildet. Die Fakultät Elektro- und Informationstechnik entsendet mindestens zwei Personen, die Fakultät Maschinenbau mindestens eine Person in das Gremium. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Fakultätsräten für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer sich unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 2 im zweiten Studienabschnitt befindet und das Praktikum (Nr. 22 lt. Anlage) des zweiten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die von der Prüfungskommission bestellt ist und der oder die Lehraufgaben im Bachelorstudiengang „Regenerative Energien und Energieeffizienz“ wahrnehmen soll, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO der Hochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und damit mindestens 210 ECTS-Credits erreicht hat.

- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.
- (4) Studierende können die Zusatzqualifikation INTERNATIONAL REGENERATIVE ENERGY ENGINEERING (IREE) aufgrund von mindestens zwei Studienaufenthalten im Umfang von je einem Semester im Ausland erhalten. Angerechnet werden dabei Auslandspraktika, Studiensemester und Abschlussarbeiten.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem 1. Oktober 2009 beginnen oder begonnen haben.
- (2) Soweit Studierende Module, die mit dieser Satzung geändert werden, zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits abgelegt oder angetreten haben, erfolgt eine Anrechnung ohne besonderen Antrag.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzung für Modul 2.1 wird für Prüfungen, die ab dem Wintersemester 2012/13 angetreten werden, erstmalig verpflichtend gefordert.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 19. Januar 2012, des Einvernehmens der Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. D 3-H3441.RE/9/8 vom 28. Januar 2009 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 20.02.2012



Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Anlage: I. Übersicht über Module und Leistungsnachweise im 1. Studienabschnitt des Studiengangs Regenerative Energien und Energieeffizienz

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min. ¹⁾	Studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Mathematik (Mathematics)	12	14						0,25
1.1	Mathematik 1	(6)	(7)	SU,Ü	schr P 60-120				(1/2)
1.2	Mathematik 2	(6)	(7)	SU,Ü	schr P 60-120				(1/2)
2	Grundlagen der Elektrotechnik (Electrical Engineering)	12	14						0,25
2.1	Grundlagen der Elektrotechnik 1	(6)	(7)	SU,Ü	schr P 60-120		LN ¹⁾		(7/11)
2.2	Grundlagen der Elektrotechnik 2	(4)	(4)	SU,Ü	schr P 60-120				(4/11)
2.3	Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik	(2)	(3)	Pr		LN m.E.	TN ¹⁾		
3	Informatik 1 (Computer Science 1)	6	6						0,25
3.1	Informatik 1	(4)	(4)	SU,Ü	schr P 60-120				(1)
3.2	Praktikum Informatik 1	(2)	(2)	Pr		LN m.E.			(-)
4	Angewandte Physik (Applied Physics)	3	3	SU,Ü	schr P 90-120				0,25
5	Technische Mechanik (Mechanical Engineering)	6	6	SU,Ü	schr P 90-120				0,25
6	Messtechnik und Sensorik (Electrical Measurements)	6	7						0,25
6.1	Messtechnik und Sensorik	(4)	(4)	SU,Ü	schr P 60-120				(1)
6.2	Praktikum Messtechnik und Sensorik	(2)	(3)	Pr		LN m.E	TN ¹⁾		(-)
7	Ingenieurwerkstoffe (Materials Science)	6	6	SU,Ü	schr P 90-120				0,25
8	AW-Modul REE (Mandatory general studies elective module)	4	4						0,25
8.1	AW-Modul Teil 1	(2)	(2)				mdl LN u./o. Kl u./o. StA		(1/2)
8.2	AW-Modul Teil 2	(2)	(2)				mdl LN u./o. Kl u./o. StA		(1/2)
	Summe	55	60						2

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

II. Übersicht über Module und Leistungsnachweise im 2. Studienabschnitt des Studiengangs Regenerative Energien und Energieeffizienz

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min. ¹⁾	Studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen		
9	Informatik 2 (Computer Science 2)	4	5						2
9.1	Informatik 2	(2)	(3)	SU,Ü	schr P 90-120				(1)
9.2	Praktikum Informatik 2	(2)	(2)	Pr		LN m.E			(-)
10	Elektronik 1 (Electronics 1)	8	9						2
10.1	Elektronik	(6)	(6)	SU,Ü	schr P 90-120		LN ¹⁾		(1)
10.2	Praktikum Analogelektronik	(2)	(3)	Pr		LN m.E	TN ¹⁾		(-)
11	Grundlagen elektrischer Maschinen (Electrical Engines)	4	4						2
12	Thermodynamik, Wärmeübertragung (Thermodynamics)	7	8						2
12.1	Thermodynamik	(5)	(6)	SU,Ü	schr P 90-120				(2/3)
12.2	Wärmeübertragung	(2)	(2)	SU,Ü	schr P 90-120				(1/3)
14	Strömungsmechanik (Fluid Mechanics)	4	5	SU,Ü	schr P 90-120				2
15	Leistungselektronik (Power Electronics)	4	4	SU,Ü	schr P 90-120				2
16	Mikrocomputertechnik (Microcomputer Technology)	6	7	SU,Ü					2
16.1	Mikrocomputertechnik	(4)	(5)	SU,Ü	schr P 90-120				
16.2	Praktikum Mikrocomputertechnik	(2)	(2)	Pr		LN m.E	TN ¹⁾		
17	Regelungstechnik (Control Engineering)	6	7						2
17.1	Regelungstechnik	(4)	(5)	SU,Ü	schr P 60-120				(5/7)
17.2	Praktikum Regelungstechnik	(2)	(2)	Pr		LN	TN ¹⁾		(2/7)
18	Grundlagen der Elektrosicherheit (Electrical Safety)	2	2	SU,Ü		LN m.E			-

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min. ¹⁾	Studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen		
19	Photovoltaik und Solarthermie (Photo Voltaics and Solar Heat)	4	4	SU,Ü	schr P 90-120				2
20	Energieeffizienz und Energiewirtschaft (Power Efficiency and Power Management)	4	5	SU,Ü	schr P 90-120				2
21	Strömungsmaschinen (Fluid Engines)	4	4	SU,Ü	schr P 90-120				2
22	Praxis (Industrial Placement)	2	24						-
22.1	Industriepraktikum		(22)	Pr		LN m.E			
22.2	Praxisseminar	(2)	(2)	SU,Ü		LN m.E	TN ¹⁾		
24	Betriebswirtschaft (praxisbegleitend) (Business Management)	6	6						2
24.1	Betriebswirtschaft	(2)	(2)	SU,Ü		KI 90-120			(1/3)
24.2	Kostenrechnung	(2)	(2)	SU,Ü		KI 90-120			(1/3)
24.2	Projektmanagement	(2)	(2)	SU,Ü		KI 90-120			(1/3)
25	Energieverteilung (Energy Distribution)	4	4	SU,Ü	schr P 90-120				2
26	Projekt regenerative Energien/Energieeffizienz (Energy Project)	4	6	SU,Ü,S		Pro	TN ¹⁾		3
27	Wind- und Wasserkraft (Wind and Hydro Power)	4	4	SU,Ü	schr P 90-120				2
28	Energiespeicher (Energy Storage)	4	4	SU,Ü	schr P 90-120				2
29	Geothermie (Geothermal Energy)	2	3	SU,Ü	schr P 90-120				2
30	Biomasse (Biomass Energy)	4	5	SU,Ü	schr P 90-120				2
31	Praktikum regenerative Energien (Project Regenerative Energy)	4	5	Pr		LN	TN ¹⁾		2

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min. ¹⁾	Studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen		
32	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul (Mandatory Subject-specific Elective Module)	8	8						3
32.1	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 1	(4)	(4)	SU,Ü	schr P 60-120				(1/2)
32.2	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 2	(4)	(4)	SU,Ü	schr P 60-120				(1/2)
33	Umweltschutz und Umweltrecht (Environmental Protection and Legislation)	2	3	SU,Ü	schr P 90-120				2
34	Bachelorarbeit mit Präsentation (Bachelor Thesis)		14						3
34.1	Bachelorarbeit		(12)	BA		Schriftliche Ausarbeitung			(6/7)
34.2	Präsentation der Bachelorarbeit		(2)	SU,Ü		Präsentation			(1/7)
	Summe	101	150						47

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

Erläuterungen:

Credits = ECTS Leistungspunkte
 SU = seminaristischer Unterricht
 Pr = Praktikum
 mdl P = mündliche Prüfung
 TN = Teilnahmenachweis
 mdl LN = mündlicher Leistungsnachweis

ECTS = European Credit Transfer System
 S = Seminar
 Pro = Projektarbeit
 schr P = schriftliche Prüfung
 LN = studienbegleitender Leistungsnachweis
 BA = Bachelorarbeit

SWS = Semesterwochenstunden
 Ü = Übung
 StA = Studienarbeit
 Kl = Klausur
 m.E. = mit Erfolg